



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. November 2023

Nummer 46

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>361 Anerkennung einer Stiftung (ALDI Nord Holding Verwaltungs-Stiftung) S. 465</p> <p>362 Anerkennung einer Stiftung (ALDI Nord Deutschland Verwaltungs-Stiftung) S. 465</p> <p>363 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Recklinghausen und des Kreises Wesel S. 466</p> <p>364 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Semih Abaci) S. 469</p>	<p>365 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 469</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>366 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler S. 472</p> <p>367 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 472</p>
--	---

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **21. Dezember 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 13. Dezember 2023, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2024 ist am Donnerstag, den **11. Januar 2024**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 03. Januar 2024, 10:00 Uhr.

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **361 Anerkennung einer Stiftung (ALDI Nord Holding Verwaltungs-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
21.13-St.2254

Düsseldorf, den 02. November 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### **„ALDI Nord Holding Verwaltungs-Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 465

#### **362 Anerkennung einer Stiftung (ALDI Nord Deutschland Verwaltungs-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
21.13-St. 2256

Düsseldorf, den 02. November 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„ALDI Nord Deutschland  
Verwaltungs-Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 465

**363 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Recklinghausen und des Kreises Wesel**

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 02. November 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreis Wesel und des Kreis Recklinghausen über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs bekannt.

i.A.  
Johannes Windeln

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

**Allgemeine Kommunalaufsicht  
Genehmigung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Recklinghausen und des Kreises Wesel

Ihr Bericht vom 16. Oktober 2023 (Az.: 20-1/ÖPNV))

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und dem Kreis Recklinghausen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Windeln

**Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

wird zwischen

dem Kreis Wesel, vertreten durch Herrn Landrat  
Ingo Brohl,  
Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,

- nachstehend "Kreis Wesel" genannt -,

und

dem Kreis Recklinghausen, vertreten durch Herrn  
Landrat Bodo Klimpel,  
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,

- nachstehend "Kreis Recklinghausen" genannt -,

folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten der Kreise Wesel und Recklinghausen geschlossen.

**Präambel**

Die Kreise Wesel und Recklinghausen sind Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Als Er-

gänzung zwischen dem schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) und dem kommunalen ÖPNV hat die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) ein VRR-Schnellbusnetz entwickelt.

Die Kreise Wesel und Recklinghausen sind im Rahmen der ersten Umsetzungsphase mit einer gemeinsamen interkommunalen Schnellbus-Verbindung beteiligt. Die Kreise haben beschlossen, die durch die VRR AöR geplanten Verkehrsleistungen der interkommunalen Linie X05 (Wesel - Schermbeck - Dorsten) ab dem Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2022 für einen Zeitraum von zunächst bis zu zehn Jahren sicherzustellen.

Der Kreis Wesel beabsichtigt, den Betrieb der vorgenannten Linien auf der Grundlage eigenwirtschaftlicher Verkehre sicherzustellen. Die gegebenenfalls notwendige Komplementärfinanzierung soll durch die allgemeine Vorschrift in Form der "Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr" vom 21.12.2021 in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden. Die allgemeine Vorschrift des Kreises Wesel ist auf der Internetseite des Kreises Wesel veröffentlicht ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)).

Diese Vereinbarung regelt die hierfür notwendige Aufgabenübertragung und wie die interkommunalen Verkehrsleistungen zwischen den Kreisen Wesel und Recklinghausen finanziert werden sollen.

## § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt (delegierend) gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet zu vergeben für die Linie X05. Hierzu zählt insbesondere die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung (§ 1 Abs. 2).
- (2) Der Kreis Wesel hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf den o. g. Linie auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots, die im Grundsatzbeschluss der VRR AöR vom 24.06.2021, sicherzustellen. Die Beschlussvorlage ist als Anlage beigefügt.
- (3) Der Kreis Wesel verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Recklinghausen auszuüben.

- (4) Gegenstand der Zusammenarbeit sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Wahrnehmung übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8 a, 8 b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Kreis Wesel und der Kreis Recklinghausen verpflichten sich gegenseitig, die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen anderen Kreises in Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen des jeweils anderen Kreises auszuüben.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Partners im Einzelfall angewiesen zu sein.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlich-

keitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

- (5) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (6) Der Kreis Wesel sorgt dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf der Linie X05 tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlussicherung, der Fahrplanninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (7) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

## § 2

### Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Abs. 1 genannten gebietsübergreifenden Linien wird im Innenverhältnis zwischen den Kreisen Wesel und Recklinghausen mit dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Der Kreis Wesel erhält von der VRR AöR einen finanziellen Zuschuss in Höhe von derzeit 0,50 € pro Mehrverkehrskilometer zu den ungedeckten Betriebskosten (Stand 02/72023) für den Betrieb der Linie X05 aus Mitteln des § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Für die Linie X05, die teilweise auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen verläuft und somit in der Zuständigkeit des VRR liegt, hat der VRR zugestimmt, dass der Kreis Wesel den gesamten Zuschuss erhält und an den Betreiber ausreicht (s. öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgaben und Finanzierung der XBus-Linien im Kreis Wesel zwischen dem Kreis Wesel und der VRR AöR vom 24.07./03.08.2023).

- (3) Die Kreise beteiligen sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der Linie X05 dadurch, dass sie die Mittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf die in ihren Gebieten verlaufenden Abschnitte der Linie entfallen, an den jeweiligen Betreiber leisten. Dies erfolgt im Fall des Kreises Recklinghausen im Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den VRR, an den der Kreis Recklinghausen die Aufgabe der ÖPNV-Finanzierung übertragen hat. Sollte die Aufgabenübertragung an den VRR enden, leitet der Kreis Recklinghausen die anteiligen Mittel selbst an den jeweiligen Betreiber weiter bzw. überträgt dem Kreis Wesel Mittel in entsprechender Höhe für die Gewährung von Ausgleichsleistungen an den Betreiber.

Der auf die fraglichen Linienabschnitte entfallende Anteil der Mittel, ist nach den Maßstäben des § 11 a Abs. 2 Sätze 4 ff. ÖPNVG NRW in Bezug auf 87,5 % (Mindestförderbetrag) der dem übertragenden Vertragspartner nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW zugewiesenen Mittel zu ermitteln. Sollte das Land die Ausbildungsverkehrspauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.

- (4) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linie ferner aus Mitteln des "Vestischen Klimapaktes". Maßgeblich für den jeweiligen Anteil sind die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Förderrichtlinien beider Vertragspartner, aufgrund derer die Betreiber der in § 1 genannten Linien jeweils Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinie beantragen und erhalten können.
- (5) Sollten die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, um die Kosten für den Betrieb der Linie X05 auszugleichen, gleicht der Kreis Wesel den Betreibern auf Antrag die notwendigen Kosten zum Betrieb der Linie auf der Grundlage seiner allgemeinen Vorschrift in Form der Satzung aus. Der Kreis Recklinghausen erstattet dem Kreis Wesel die auf der Basis der allgemeinen Vorschrift gewährten Erstattungsbeträge in Abhängigkeit zu den im Kreisgebiet Recklinghausen zu erbringenden Nutzwagenkilometern/Jahr innerhalb eines Monats nach Geltendmachung durch den Kreis Wesel.

Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Recklinghausen für die Linie X05 zurzeit rund 80.156 km/Normjahr und auf den Kreis Wesel 290.421 km/Normjahr.

- (6) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere für Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.

### § 3

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich kündbar fünf Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

### § 4

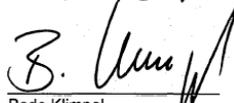
#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Wesel, 21.09.2023

  
Ingo Brohl  
Landrat

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Recklinghausen, 18.09.2023

  
Bodo Klimpel  
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 466

### 364 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Semih Abaci)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-SG3

Düsseldorf, den 07. November 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Semih Abaci für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Solingen bestellt. Der Kehrbezirk Solingen 3 umfasst die Düsseldorfer Stadtteile Stadtmitte, Nordstadt, Schlagbaum, Stöckerberg, Mangenberg, Stockdum sowie Dültgenstal.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 469

### 365 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021121-0078-G4-0046/22

Düsseldorf, den 07. November 2023

#### Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Covestro Deutschland AG in Krefeld

**Antrag der Firma Covestro Deutschland AG nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abluftverbrennungsanlage (CTO) auf dem Werksgelände an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns.**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Covestro Deutschland AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 60 in 51373 Leverkusen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abluftverbrennungsanlage am Standort in 47829 Krefeld, Rheinuferstraße 7-9 (Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324) in

Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Errichtung und der Betrieb einer eigenständig betriebenen, zentralen Abluftverbrennungsanlage (CTO = central thermal oxidizer) zur Behandlung der Abgase aus angeschlossenen Betrieben der Covestro Deutschland AG am gleichen Standort zur Verminderung von Luftschadstoffen. Die Abluftverbrennungsanlage besteht im Wesentlichen aus einer Brennkammer, einer Rauchgaskühlung sowie einer Rauchgasreinigung. In der Brennkammer werden die eingeleiteten Abgase thermisch gereinigt (Oxidation der Inhaltsstoffe bei hoher Temperatur). Die anschließende Rauchgaskühlung besteht aus einem Rauchrohrkessel, in welchem dem heißen Rauchgas Energie entzogen wird. Hierbei wird Dampf erzeugt, der in das Dampfnetz des Chemieparks eingespeist werden kann. Die Rauchgasreinigung besteht aus einem SCR Reaktor (SCR-Verfahren = Selektive katalytische Reduktion) zur Reduktion von Stickoxiden sowie aus einer anschließenden Rauchgaswäsche zum Auswaschen von Chlorkomponenten. Das Reingas wird schließlich über einen Kamin in die Atmosphäre geleitet.

Neben den Antragsunterlagen liegen der Bezirksregierung Düsseldorf die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Ordnungsverfügung 53.04-9021121-0054-OV-01/2020 vom 08.02.2021 in der Fassung vom 08.03.2022 einschließlich des Änderungsbescheides vom 31.08.2023.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG auch vor Erteilung der endgültigen Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.3.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 i. V. m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **23.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften,  
Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08.30 bis 12:30 Uhr
Montag - Mittwoch	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.30 Uhr

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02151 86 3846 ist erforderlich.

sowie

Stadtverwaltung Duisburg, Stadthaus, Raum U28,  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement,  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg (Bitte bei der Pförtnerloge anmelden)

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	08:00 bis 13:00 Uhr
und	13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist in Ausnahmefällen und nur nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 9314, bei der Stadt Krefeld unter 02151 86 3846 sowie bei der Stadt Duisburg unter 0203 283 4752.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den Städten Krefeld und Duisburg innerhalb der **Einwendungsfrist vom 23.11.2023 bis einschließlich 22.01.2024** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle lesbare Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie

des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de). Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **21.03.2024, Uhrzeit 09:30 Uhr**. Die Erörterung findet in der **Visaal Event Location, Obergath 154 in 47805 Krefeld** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur

Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 469

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **366 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler**

##### **11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler**

###### **Sitzungstermin:**

**Donnerstag, 23.11.2023, 17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr**

###### **Ort, Raum:**

**Rittersaal im Alten Schloss Grevenbroich, Schlossstraße 13, 41515 Grevenbroich**

##### **Bekanntmachung**

###### I. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung  
TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Verbandsversammlung vom 31.05.2023

- TOP 3: Haushaltssatzung 2024 (39/II/2023)  
TOP 4: Wahl des Vorstandsvorstehers (40/II/2023)  
TOP 5: Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 (41/II/2023)  
TOP 6: Dokumentationszentrum Tagebau Garzweiler (42/II/2023)  
TOP 7: Informationen des Vorstandsvorstehers und Bericht der Geschäftsstelle (43/II/2023)  
TOP 8: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

###### **II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 9: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 10. Verbandsversammlung vom 31.05.2023  
TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 472

#### **367 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

##### **E I N L A D U N G**

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See am Dienstag, den 21. November 2023 um 15:00 Uhr ein.

Sitzungsort: Schulungsraum der Segelschule am Unterbacher See Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, Erdgeschoss

###### Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.06.2023
3. Tarife und Wirtschaftsplan 2024 mit fünfjähriger Finanzplanung
4. Konzeptstudie Unterbacher See – mündlicher Bericht der Geschäftsführung –
5. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung –
6. Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf – mündlicher Bericht der Geschäftsführung –
7. Sitzungstermine 2024

Tagesordnung nicht-öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der nicht-öffentlichen Niederschrift vom 21.06.2023
3. Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 07.11.2023

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 472





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf